Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 1. März 2024 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 34. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9

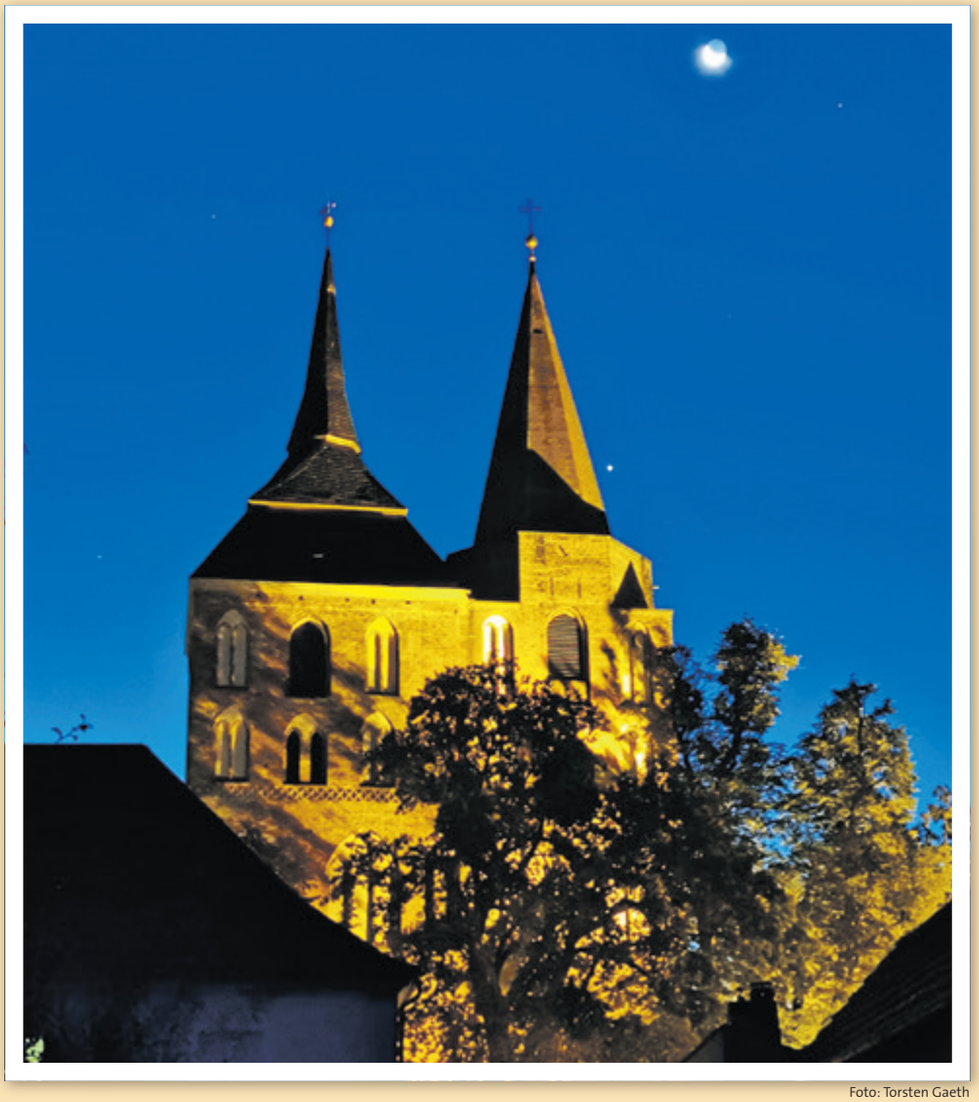

Foto: Torsten Gaeth

Granseer Nachrichten ab Seite 15

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Wahlbekanntmachung ..... Seite 2
– Projektaufruf LEADER ..... Seite 7
– Jagd Buberow ..... Seite 7
– Jagd Sonnenberg ..... Seite 8
– Jagd Zernikow ..... Seite 8
– Satzung Jagd Großwoltersdorf ..... Seite 8
– Satzung Jagd Wolfsruh ..... Seite 11

Granseer Nachrichten ..... Seite 15

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters
des Amtes Gransee und Gemeinden

Wahlen

– der Gemeindevertretung der Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg und Gemeinde Stechlin
– der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg und Gemeinde Stechlin
– des Ortsbeirats der Ortsteile Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Baumgarten, Schulzendorf, Sonnenberg, Rönnebeck, Dollgow, Menz, Neuglobsow, Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Kraatz, Meseberg, Neulögow und Seilershof

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 14.02.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

– der Gemeindevertretung der Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg und Gemeinde Stechlin
– der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg und Gemeinde Stechlin
– des Ortsbeirats der Ortsteile Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Baumgarten, Schulzendorf, Sonnenberg, Rönnebeck, Dollgow, Menz, Neuglobsow Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Kraatz, Meseberg, Neulögow und Seilershof

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**
sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

– der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Gransee, Gemeinde Großwoltersdorf, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg und Gemeinde Stechlin

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung

1. **Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Es sind insgesamt **8 (Schönermark), 10 (Großwoltersdorf, Sonnenberg und Stechlin) bzw. 18 (Gransee)** Vertreter zu wählen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. **Wahlkreise**
In der jeweiligen Gemeinde/ Stadt wurde durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 04. April 2024, **12 Uhr**,
bei dem
Wahlleiter für das Amt Gransee und Gemeinden
Baustraße 56, 16775 Gransee
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere** Anzeigepflicht **für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter des **Amtes Gransee und Gemeinden** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.
Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebiets**bezogenen oder **einen wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Ein **wahlgebiets**bezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27 (Gransee), 15 (Großwoltersdorf, Sonnenberg und Stechlin), bzw. 12 (Schönermark)** Bewerbende enthalten.
6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung durch mindestens eine

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde/ Stadt gewählt worden ist.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

– mindestens **3 (Schönermark), 5 (Sonnenberg, Stechlin, Großwoltersdorf), 10 (Gransee)** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, **16 Uhr**,

bei der

Wahlbehörde, **Amt Gransee und Gemeinden**
Baustraße 56, 16775 Gransee

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (**Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee**) **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, **16 Uhr**,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, **Amt Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee**) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde/Stadt unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 08.04.2024, 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde/Stadt

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **16 (Schönermark), 20 (Großwoltersdorf, Sonnenberg und Stechlin) bzw. 36 (Gransee)** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile ist das Gebiet des Ortsteiles. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde/ Stadt wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde/ Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Der Wahlleiter des Amtes Gransee und Gemeinden
Gransee, den 14.02.2024

Andreas Much

– Amtliche Bekanntmachungen –

LAG Obere Havel e. V.

Zweiter Projektaufruf für die LEADER-Region Obere Havel!

Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e. V.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Obere Havel e. V. hat am 05.01.2024 die zweite Auswahlrunde für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER gestartet. Möchten Sie ein Projekt in unserer LEADER-Region Obere Havel verwirklichen, wenden Sie sich gern an das Regionalmanagement. Unterstützt werden über die Richtlinie Vorhaben von Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen, Gastronomie und Beherbergung sowie von Kommunen, Verbänden und Vereinen. Ziel der Projektumsetzung ist die Belebung und Entwicklung des ländlichen Raums in Oberhavel.

In unserer LEADER-Region können Projekte mit Fördermitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung sowie mit Mitteln des Landes Brandenburg unterstützt werden. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf. Für die zweite Auswahlrunde stehen in der Region 2,0 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere Projektaufrufe sind geplant. In Abhängigkeit von Fördergegenstand und Antragsteller liegt der Fördersatz zwischen 45 und 80 Prozent. Die Entscheidung zur Projektauswahl nach den in der RES festgelegten Kriterien trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im Juli 2024.

Ab 05.01.2024 und bis zum Stichtag 29.05.2024 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine, Kommunen um die Förderung von Projekten in der

LEADER-Region Obere Havel bewerben. Dafür füllen Sie bitte die Projektbeschreibung aus, die Sie auf der Website www.ile-oberhavel.de finden. Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie unbedingt rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf. Dieses erläutert Ihnen gern die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Förderung. Frau Schäfer und Frau Dr. Bauer vom Regionalmanagement stehen Ihnen gern telefonisch (03301-601672 und 0162-8581164) und per E-Mail (ile-treff-oberhavel@web.de) für eine Beratung und die Qualifizierung der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung.

Bei Fragen können Sie sich auch an Herrn Manuel Zerwer in der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee, Telefon 03306 751 601, E-Mail: m.zerwer@gransee.de wenden.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Buberow

Buberow, den 14.02.2024

EINLADUNG

Hiermit sind alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Buberow zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buberow recht herzlich eingeladen.

Die Versammlung findet am 21.03.2024 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Buberow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Auswertung des Finanzplans 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entwurf des Haushaltsplans 2023/2024
7. Beschluss des Haushaltsplans 2023/2024
8. Diskussion und Beschluss zur Verwendung nicht ausgezahlter Jagdpacht
9. Sonstiges

Im Anschluss ist ein geselliges Beisammensein vorgesehen.

Der Vorstand weist daraufhin, dass Beschlüsse auch bei Minderanwesenheit gefasst werden können.

Im Auftrag
Armin Gentz

– Amtliche Bekanntmachungen –

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Sonnenberg / Rauschendorf

Am: 22.3.2024
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gemeindezentrum, Dorfstr. 14, 16775 Sonnenberg

Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen und der Mehrheit der Fläche!

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der anwesenden Mitglieder und der Fläche
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Beschluss über Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss über Entlastung des Kassenwartes
9. Vorzeitige Verlängerung eines Pachtvertrages
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft

JAGDGENOSSENSCHAFT ZERNIKOW II

Einladung Jagdgenossen zur Versammlung Jagdgenossenschaft Zernikow II

Ort: 16775 Großwoltersdorf, OT. Altglobsow, Café Seeblick
Datum: 06.04.2024
Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
  Beschlüsse können auch bei Minderanwesenheit gefasst werden
- Kassenbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr 01.04.2023 bis 31.03.2024
- Entlastung des Kassenführers
- Vorstellung Wirtschaftsplan 01.04.2024 bis 31.03.2025
- Bericht zum aktuellen Sachstand Globsowsee
- Entlastung Jagdvorstand
- Abendessen

Weidmannsheil

Mike Stolle
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Zernikow II

Satzung der Jagdgenossenschaft Großwoltersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Großwoltersdorf hat am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Großwoltersdorf ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Großwoltersdorf und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Großwoltersdorf

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke aller Grundflächen der Ortschaft Großwoltersdorf des Amtes Gransee und Gemeinden (gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m., § 9 Abs. 6 BbgJagdG) zuzüglich der von zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlichen nutzbaren Grundflächen (bejagdbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß §9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter der Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und den 2 Beisitzern und deren Stellvertreter;
sowie als weiteren Funktionsträger:
b) einen Schriftführer;
c) einen Kassenführer;
d) einen Rechnungsprüfer.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;
n) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel alles Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachungen (§ 16 Abs. 2). Sie muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmungen gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf, unter Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundflächen ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf die Vornahme eines Rechtgeschäftes mit ihm bezieht oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter

– Amtliche Bekanntmachungen –

Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines Neuen Jagdvorstandes um ein weiteres Jahr, sofern es in der letzten Genossenschaftsversammlung vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt, wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 JagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 6 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft vorzubereiten und durchzuführen.
Insbesondere obliegt ihm:
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
g) die Anordnung von Bekanntmachungen:

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft keinen Aufschub duldet.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidung des Jagdvorstandes entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit gemäß § 11 Abs. 3 abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden wahrgenommen.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, einschließlich Stellvertreter anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung oder Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jagdrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlassung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für die Dauer von vier Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten.
Sie sind bis zu ihrer Verwendung oder Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß § 10 abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Gransee und Gemeinden bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, einschließlich

der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung der Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG, sind im Bekanntmachungskasten von Großwoltersdorf, bekannt zu machen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage.
Abweichend hiervon werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung 14 Tage vor der Versammlung im Bekanntmachungskasten von Großwoltersdorf bekannt gemacht.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 27.03.1996 außer Kraft.
(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Der Jagdvorstand

Vorsitzender *1. Beisitzer* *2. Beisitzer*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft „Großwoltersdorf", beschlossen am 25.04.2023, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 05.01.2024

Der Landrat
des Landkreises Oberhavel

Satzung der Jagdgenossenschaft Wolfsruh

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wolfsruh hat am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wolfsruh ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Wolfsruh und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wolfsruh

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke aller Grundflächen des Ortsteils Wolfsruh des Amtes Gransee und Gemeinden (gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m., § 9 Abs. 6 BbgJagdG) zuzüglich der von zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlichen nutzbaren Grundflächen (bejagdbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtige Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter der Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmäch-

– Amtliche Bekanntmachungen –

tigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und den 2 Beisitzern und deren Stellvertreter;
sowie als weiteren Funktionsträger:
b) einen Schriftführer;
c) einen Kassenführer;
d) einen Rechnungsprüfer.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;
n) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachungen (§ 16 Abs. 2). Sie muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmungen gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf, unter Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundflächen ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf die Vornahme eines Rechtgeschäftes mit ihm bezieht oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines Neuen Jagdvorstandes um ein weiteres Jahr, sofern es in der letzten Genossenschaftsversammlung vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt, wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 JagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 6 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft vorzubereiten und durchzuführen.
Insbesondere obliegt ihm:
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
g) die Anordnung von Bekanntmachungen:

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft keinen Aufschub duldet.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidung des Jagdvorstandes entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit gemäß § 11 Abs. 3 abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden wahrgenommen.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch ihre Stellvertreter vertreten werden und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Oie Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung oder Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jagdrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlassung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für die Dauer von vier Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 5 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten.
Sie sind bis zu ihrer Verwendung oder Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Gransee und Gemeinden bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, einschließlich der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung der Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG, sind im Bekanntmachungskasten des Ortsteils Wolfsruh, bekannt zu machen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage.
Abweichend hiervon werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung Genossenschaftsversammlung 14 Tage vor der Versammlung im Bekanntmachungskasten des Ortsteils Wolfsruh bekannt gemacht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 15.04.1992 außer Kraft.
(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Der Jagdvorstand

Vorsitzender *1. Beisitzer* *2. Beisitzer*

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft „Wolfsruh“, beschlossen am 26.04.2023, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 05.01.2024

gez. Der Landrat
des Landkreises Oberhavel

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

1. März 2024 | 34. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9

Gemeindevertretung muss alle Ortsteile im Blick behalten

Bis zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 werden wir unsere Serie mit ehrenamtlichen Kommunalpolitkern fortsetzen. Für die aktuelle Ausgabe der „Granseer Nachrichten“ kamen wir mit dem Bürgermeister der Gemeinde Sonnenberg, Ralf Wöller, ins Gespräch. Auf eine umfangreiche Vorstellung von Ralf Wöller haben wir in diesem redaktionellen Beitrag verzichtet und das hat einen Grund: Bekanntlich zählt er zu den Menschen im Amt Gransee und Gemeinden, die sich schon über einen langen Zeitraum ehrenamtlich kommunalpolitisch engagieren. Ralf Wöller, vor kurzem erst 66 Jahre alt geworden, hat sich beginnend im Jahr 1990 – die ersten Kommunalwahlen nach der Wende fanden am 6. Mai 1990 statt – in die Kommunalpolitik eingebracht und konnte im letzten Jahr auf sein 30-jähriges Jubiläum als Bürgermeister von Sonnenberg zurückblicken.
Zur Gemeinde Sonnenberg mit ihren rund 850 Einwohnern (Quelle Statistik des Amtes Gransee und Gemeinden von Januar 2022) zählen einschließlich Sonnenberg und mit Baumgarten, Rönnebeck, Rauschendorf und Schulzendorf insgesamt fünf Ortsteile. Wie der Blick auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung Sonnenberg zeigt, sind alle Ortsteile von der Anzahl der Gemeindevertreter gesehen gleichberechtigt vertreten. Nur ganz kurz angerissen haben wir im Gespräch mit Wöller das Thema Corona: Wir wollten erfahren, ob und wie man während der Pandemie-Zeit die kommunalpolitische Arbeit irgendwie am Laufen gehalten hatte? Laut Gemeindebürgermeister habe man trotz umfangreicher Einschränkungen die Arbeit in der Gemeindevertretung organisiert. So seien beispielsweise Sitzungen in der Granseer Sporthalle durchgeführt worden, um die nötigen Abstandsregeln einhalten zu können.

Foto: Uwe Halling

Wenige Wochen vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode möchte sich der Gemeindebürgermeister bei seinen Mitstreitern in der Gemeindevertretung für deren aktive Mitarbeit bedanken. „Alle haben ordentlich mitgezogen und uns war und ist wichtig, nach Möglichkeit alle Ortsteile im Blick zu haben“, so Wöller.

Gleichzeitig nutzte er die Möglichkeit, um sich bei den Verantwortlichen im Amt Gransee und Gemeinden für die gewährte Unterstützung, so beispielsweise bei der Finanzierung von Maßnahmen/Vorhaben, besonders dem Einwerben von Fördermitteln, zu bedanken. Ohne diese Gelder wären die großen Sachen nicht zu verwirklichen gewesen. Ein großes Dankeschön richtete der Gemeindebürgermeister zudem an den Fachbereichsleiter (und stellvertretenden Amtsdirektor) Nico Zehmke und sein Team.

Das Engagement von Ralf Wöller beschränkt sich nicht nur auf das Bürgermeister-Ehrenamt in der Gemeinde Sonnenberg, sondern er ist auch zweiter stellvertretender Amtsausschussvorsitzender und zudem Mitglied im Schul- und Kitaausschuss. Das alles muss er in seiner Freizeit unter den sprichwörtlichen Hut bringen. Beruflich ist er, ebenfalls seit Wendezeiten, selbstständiger Landwirt. Kurz vor Abschluss unseres Gespräches kamen wir darauf noch kurz zu sprechen.
Genaueres erfahren wollten wir zu größeren Investitionen in den zurückliegenden zwei Jahren sowie für die Jahre 2024 und 2025 avisierte Vorhaben in der Gemeinde.
Zu den finanziell umfangreichsten realisierten Bauvorhaben aus der jüngsten Vergangenheit zählt laut Wöller der Neubau des Gemeindezentrums in Baumgarten. An dieser Stelle dazu (nochmals) einige Zahlen: Gesamtnutzfläche zirka 120 Quadratmeter, großer Versammlungsraum, vorhandene Küche; fünf Autostellplätze; Der Neubau ist zu 75 Prozent mit Geldern aus dem Leader-Programm der Europäischen Union sowie vom Land Brandenburg gefördert worden. Die Gesamtkosten betrugen etwa 450.000 Euro.
Ebenfalls kräftig investiert worden ist in Rauschendorf: Der TAV Lindow/Gransee als Auftraggeber hat das Abwasser- und Trinkwasserleitungsnetz komplett erneuern lassen. Diese Arbeiten waren im Frühjahr 2023 abgeschlossen. Im Anschluss daran und finanziert von der Gemeinde und ausgereichter Fördermittel des Landes Brandenburg ist die Hauptstraße von der Dorfmitte am Friedhof bis zum Ortsausgang in Richtung Neulögow, inklusive Bushaltestellen neu gebaut worden. Diese Arbeiten stünden laut Wöller alsbald vor dem Abschluss, insbesondere für die Anlieger bedeute das eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur.

Schon seit dem vergangenen Jahr rücken bauliche bzw. Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen in und an den Gemeindezentren/Häusern in den Fokus. In Schulzendorf sind neben Elektro- auch Fußbodenreparatur- und Malerarbeiten ausgeführt worden. Das Gemeindezentrum in Sonnenberg gibt es als solches bereits seit 1998. „Es ist inzwischen alles in die Jahre gekommen“, so Wöller. Mit der Amtsverwaltung sei man sich einig darüber, dass hier grundlegend etwas passieren muss. Vorgesehen sind im gut ausgelasteten Gebäude, so beispielsweise durch Familienfeiern oder die Tanzgruppe und die Kameraden der Feuerwehr, im Jahr 2024 umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen. Das alte Spritzenhaus in Rönnebeck ist Eigentum der Gemeinde und nach längeren Verzögerungen (Ursachen sind bekannt) soll es in diesem Jahr ein neue Dacheindeckung erhalten. Auch für das Gemeindezentrum in Rönnebeck sind in dieser Haushaltsperiode finanzielle Mittel vorgesehen.

Angesprochen auf das Thema Feuerwehr betonte der Gemeindebürgermeister, dass man stolz und froh darüber sei, die engagierten Männer und Frauen zu haben. Das treffe sowohl für Rönnebeck, als auch für Schulzendorf und Sonnenberg zu. Alle drei Ortswehren bilden den Löschzug vier der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Gransee und Gemeinden. Der Löschgruppe Sonnenberg gehören 14 aktive Kameraden, unter ihnen eine Frau, an. Fünf Mitglieder zählt die

▸▸▸

Alters- und Ehrenabteilung und es gibt im Ort einen rührigen Feuerwehrverein. Seit Frühjahr 2022 verfügen die Sonnenberger Blauröcke über ein nagelneues Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000.

Vielfältige Aufgaben würden laut Wöller die in den einzelnen Gemeinden (geringfügig) beschäftigten Gemeindearbeiter übernehmen. „Wir sind sehr froh darüber, dass wir die teilweise schon auch etwas älteren Menschen haben“, so der Gemeindebürgermeister. Wie bereits eingangs erwähnt, ist Ralf Wöller selbstständiger Landwirt und bewirtschaftet etwa 300 ha Ackerfläche. In seinem Unternehmen beschäftigt er einen Angestellten. Bezüglich der nicht anhaltenden Bauernproteste der vergangenen Wochen wollten wir von ihm wissen: Herr Wöller, wo drückt der Schuh? „Es gibt ein praxisfremdes Bürokratiemonster, dass viele Fehlleitungen in der Landwirtschaft zur Folge hat“, so Wöller. Einen der aktuell sichtbar gewordenen Punkte wollte er kurz erläutern: Für Dieselkraftstoff, den er ausschließlich für die landwirtschaftliche Produktion verbrauche, bekommen Landwirte auf Antrag einen Steuernachlass. Wenn die Politik das Geld nicht mehr gewähre, wird daraus eine Steuererhöhung und es fehle also am Ende im Portemonnaie. Das ist so, als würde man einem Mitarbeiter sagen: „Ab nächstes Jahr bekommst Du für deine Arbeit weniger Lohn“. Das angekündigte „Streichpaket“ war nur die krönende Spitze des Eisberges und hat den schmorenden Braten zum Anbrennen gebracht.

Natürlich wollten wir von Ralf Wöller erfahren, ob er erneut zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 kandidiert? Seinen diesbezüglichen Entschluss habe er eigenen Aussagen nach in den vergangenen Wochen durchdacht und zwischenzeitlich öffentlich geäußert: In der Kommunalpolitik möchte er sich noch nicht zur Ruhe setzen und so tritt er für die Wählergemeinschaft Sonnenberg an.

Helmut Vielitz

Alte Haudegen und junge Wilde in Gransee am Ball

Jede Menge Spannung und Stimmung gab es beim traditionellen Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Gransee. Am Ende durften die Traktoristen jubeln.

Alte Haudegen und junge Wilde in Gransee am Ball

Foto: privat

Zurück in die Zukunft? So könnte man es fast bezeichnen. Aufgrund von begrenzten Terminen für freie Hallenzeiten in der Granseer Dreifelderhalle konnte das Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Gransee für das Jahr 2023 erst mit Verspätung am 27. Januar des neuen Jahres 2024 über die Bühne gehen. Dennoch ging es sowohl auf dem Hallenboden als auch auf den Zuschauerrängen hoch her. Immerhin hatten acht Teams ihre Teilnahme bei dieser traditionsreichen Veranstaltung angekündigt. Von älteren Haudegen bis hin zu jungen Wilden war alles vertreten. Gespielt wurde im Modus „jeder gegen jeden“. Neben den Titelverteidigern von „Tommy’s Fahrradschuppen“ konnten sich die Jungs von „Traktor Baumgarten/Schönermark“ sowie die „Havelbois“ ein wenig vom restlichen Feld absetzen. Immer wieder gab es überraschende Ergebnisse, schöne Tore und entsprechende Wechsel im Tabellenbild.

Topspiel entschied über den Turniersieg

Letztendlich sorgte das direkte Aufeinandertreffen und die Wiederholung des letztjährigen Finales für die Entscheidung. Im Topspiel behielt Traktor Baumgarten/Schönermark mit 2:0 die Oberhand gegen die Mannen um Thomas Klapötke und sein Team „Tommy’s Fahrradschuppen“. Die Plätze dahinter gingen in dieser Reihenfolge an die Havelbois, Jatten e. V., Montagstruppe, FC Koppinnacken, EUE Transporte und den 1. FC Goldkrone.

Dank an die Aktiven und die Zuschauer in Gransee

Selbstverständlich wurden auch die begehrten Einzelauszeichnungen vergeben. Zum besten Torwart wurde Heiko Hagenbach von „Tommy’s Fahrradschuppen“ gewählt. Bester Torschütze wurde Jesse-Dylan Rogers vom Turniersieger Traktor Baumgarten/Schönermark. Zum besten Spieler wurde ein ganz junger Wilder gewählt. Glückwunsch an Konstantin Schiller von den Havelbois. Vielen Dank auch ans Schiedsrichterteam um Siegmund Lehr, die stets Ruhe und Souveränität ausstrahlten. Ein Dankeschön geht auch an die Zuschauer für ihr Kommen, die entfachte Stimmung und den mitgebrachten Durst. Auch hier hoffen wir auf ein Wiedersehen.

Was wäre eine solche Veranstaltung ohne Unterstützung von außen? Stellvertretend geht der Dank an Jana Uebel, Sandy und Sebastian Mäder sowie das gesamte Helferteam im Hintergrund. Und ein besonderes Dankeschön gilt natürlich auch dem ehrenamtlichen Bürgermeister Mario Grunschinske. Der SV Eintracht Gransee wünscht dem Stadtoberhaupt alles Gute und hofft, ihn bei künftigen Bürgermeisterpokalen als Gast begrüßen zu dürfen.

Bert Wittke
Märkische Allgemeine Zeitung

Ausschuss gibt richtungsweisende Empfehlungen

Wenige Wochen vor den Kommunalwahlen kamen wir für diese Ausgabe der „Granseer Nachrichten“ mit Andreas Hirtzel ins Gespräch. Eingangs wollten wir von ihm Genaueres zu seiner ehrenamtlichen kommunalpolitischen Arbeit in der Stadt Gransee und im Amtsbereich erfahren. An dieser Stelle eine Kurzfassung zu Andreas Hirtzel: Seit 2014 ist der heute 52-Jährige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Seit den letzten Kommunalwahlen im Mai 2019 leitet er den Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss. Dieses Gremium hat einschließlich seiner Person als Vorsitzender, der darin vertretenen Stadtverordneten mehrerer Fraktionen sowie sachkundigen Einwohner zehn Mitglieder. Hirtzel ist seit dem Jahr 2015 CDU-Mitglied und gleichfalls im Ehrenamt unter anderem Vorsitzender des CDU-Amtsverbandes Gransee. Seit 24 Jahren ist er beruflich selbstständig und führt mit seinem Geschäftspartner in Gransee ein Unternehmen in der Software-Branche.

Von ihm als Ausschuss-Vorsitzenden wollten wir etwas mehr über Schwerpunkte der Tätigkeit im Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss erfahren. An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass dieser wie alle weiteren Ausschüsse der Granseer Stadtverordnetenversammlung, bis auf wenige Ausnahmen keine Beschlüsse fassen kann. „In unserem Ausschuss geht es nicht um parteipolitisches Geplänkel. Wir möchten die Entwicklung der Stadt Gransee weiter voranbringen“, so Hirtzel. Gleichzeitig wollte er allen Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für deren aktive Mitarbeit in der nun fast abgelaufenen Wahlperiode danken. Nach umfassendem Meinungsaustausch in den Ausschuss-Sitzungen werden bezüglich der von der Verwaltung eingereichten Vorlagen entsprechende Empfehlungen abgegeben, ehe die Dokumente in der Folge den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorliegen. Welche Ausnahmen es für den Ausschuss bezüglich einer Beschlussfassung gibt, werden wir fast zum Abschluss dieses redaktionellen Beitrages noch kurz nennen.

Foto: privat

Auf Grundlage der drei im Ausschuss definierten Aufgabenschwerpunkte haben wir uns diese von Hirtzel anhand von Beispielen etwas genauer erläutern lassen.

Bezüglich der Finanzen lag unser Interesse vordergründig im Zeitraum von 2022 bis 2024. Diesbezüglich wollte Hirtzel hervorheben, dass der Haushalt der Stadt Gransee und der dazugehörigen Ortsteile im Ausschuss intensiv beraten worden sei. Eine der wichtigsten Positionen sei seiner Meinung nach die Höhe der geplanten Investitionen. Sein Fazit dazu fällt durchaus erfreulich aus: Insgesamt rund 19 Millionen Euro standen und stehen für den genannten Zeitraum zur Verfügung, wenn es um Investitionen in der Stadt Gransee und dazu gehörigen Ortsteilen geht.
Zu Baumaßnahmen mit umfangreichem finanziellem Aufwand, die in jüngster Vergangenheit in Gransee realisiert wurden, zählt laut Hirtzel der neu geschaffene Parkplatz in Höhe des Stadttores, besser bekannt als „Alte Schutt“. Hier wurden Pkw- und Caravan-Stellplätze neu gebaut, sicher im Interesse der Einwohner von Gransee und Besucher von außerhalb.

Nicht erneut übermäßig strapazieren wollte Hirtzel das Thema Ärztehaus in Gransee. Gleichwohl erinnerte er daran, dass die Granseer Stadtverordneten in Gemeinsamkeit mit der Granseer Amtsverwaltung den Weg für diese millionenschwere Investition geebnet hätten. Schon ein wenig stolz sei man heute darüber, dass die Praxen im Ärztehaus ausgelastet sind. Für den aufmerksamen Beobachter sichtbar zeigen sich laut Hirtzel am Klosterensemble weitere Baufortschritte. Diesbezügliche künftige Nutzungspläne sind bekannt, darüber ist die Bevölkerung in der Vergangenheit mehrmals öffentlich informiert worden. Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass es einen eigenen Kloster-Ausschuss gibt.

Ebenfalls fleißig gearbeitet werde derzeit laut Hirtzel am komplexen Umbau des Granseer Bahnhofsgebäudes. Entstehen soll unter anderem ein neues Jugendfreizeitzentrum. Für all diese und weitere Vorhaben fließe laut Hirtzel nicht nur jede Menge Geld aus dem städtischen Haushalt. Ohne die von der Amtsverwaltung umfangreich eingeworbenen Fördermittel wäre seiner Meinung nach vieles nicht realisierbar gewesen.

In regelmäßigen Abständen beschäftigen sich die Mitglieder des Finanz-, Sozial- und Kulturausschusses laut dessen Vorsitzenden mit den Belangen und Bedürfnissen der in Gransee und Umgebung wohnenden Senioren. Das ist natürlich auch der demographischen Entwicklung geschuldet. So wird der Ausschuss wesentlich an der Fortschreibung des Konzeptes der Seniorenbedarfsplanung mitwirken. Freuen könne man sich zudem über kleinere, jedoch wirksame Maßnahmen, wie der barrierefreie Zugang am Granseer Ärztehaus. Zudem wünschen sich Senioren Räumlichkeiten, in denen sie sich in geselliger Runde treffen könnten. Ebenfalls wichtig seien laut Hirtzel für ältere Menschen Einkaufsmöglichkeiten oder aber die Schaffung von altersgerechtem Wohnraum. So könne man es nur begrüßen, dass Aldi und Edeka am künftigen Einkaufszentrum an der B96 in Gransee Neubauten ihrer Märkte geplant haben.

Durchaus würdigen wollte Hirtzel die Organisatoren der Veranstaltungen, die im Rahmen der Brandenburgischen Seniorenwoche stattfinden. Kommunalpolitiker der Stadt Gransee und Vertreter Amtsverwaltung möchten auch in diesem Jahr wieder den Erfahrungsaustausch mit der älteren Generation nutzen. Informiert hatten wir bereits darüber, dass im oben genannten Ausschuss (laut Brandenburgischer Kommunalverfassung) keine Beschlüsse gefasst werden können, mit einer Ausnahme. Diese betrifft die Vergabe städtischer finanzieller Mittel für Feste in Gransee und den Ortsteilen sowie die Gewährung finanzieller Unterstützungen für Vereine. Letzteres ist nur nach einem bis zu einer gewissen Frist gestellten Antrag möglich. Über finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Stadt konnten sich beispielsweise bislang die Veranstalter des Bürger- und Stadtfestes in Gransee, der SV Eintracht Gransee, der SV Altüdersdorf oder auch der Reitverein Kraatz e. V. fürs Reiterfest freuen.

Mit Blick auf die am 9. Juni 2024 anstehenden Kommunalwahlen wollten wir von Andreas Hirtzel wissen, ob er erneut für ein Mandat als Stadtverordneter ins Rennen geht? Dazu gab es eine klare Antwort: Auf der von den CDU-Gremien beschlossenen Liste ist er der ausgewählte Kandidat für das Amt des neu zu wählenden Bürgermeisters in Gransee sowie Spitzenkandidat seiner Partei.

Helmut Vielitz

Beseitigung von Gefährdungen für den Öffentlichen Verkehr in der Ortslage Neuglobsow, an Straßen und öffentlichen Wegen

Ab voraussichtlich 20.02.2024 werden im Landesbetrieb Forst, im Bereich des Forstbetriebes Steinförde, in den Forstrevieren Beerenbusch und Menz Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt.
Es handelt sich dabei um das Abtragen, Ausasten oder Fällen von Bäumen entlang von Öffentlichen Wegen und Straßen, z. T. mittels Hebebühne. Aufgrund der immer wieder auftretenden Stürme sowie der anhaltenden Trockenphasen in den letzten Jahren sind Absterbeerscheinungen sowie Kronenbrüche an Waldbäumen entlang von Wegen und Straßen zu verzeichnen.
Es betrifft die Landesstraße 15 (Ortsverbindung Rheinsberg über Menz bis Neuglobsow), Straßenbereiche in Ortslagen und entlang von Grundstücksgrenzen, sowie die Straße von der Ortslage Menz bis zum Betriebsgelände des KKW.
Besonders im Bereich der Ortslage Neuglobsow sind aufgrund von Kronentrocknis an Buchen und Eichen Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Das Granseer Klatschcafé lädt ein

Unter dem Motto „Keine Hochzeit ist auch keine Lösung“ begibt sich die Schauspielerin Susann Kloss auf eine beherzte Mission und sinniert auf amüsante Weise über das Leben als Paar.

Foto: privat

Eine Hochzeit steht bevor. Doch die beste Freundin der Braut hat Zweifel und Fragen.
Wie viele glückliche Ehen gibt es schon? Und warum, um Himmels willen, wird überhaupt geheiratet? Im Dialog mit ihrem Publikum spürt sie der Faszination von Hochzeiten nach, geht der Ehe gehörig auf den Grund und an den Kragen. Ein vergnüglicher Nachmittag mit der Berliner Schauspielerin Susann Kloss.

▶ Mittwoch, 20.03.2024
Beginn 14.30 Uhr, Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr
Alte Feuerwehr | Vogelsangstr. 60 | 16775 Gransee
Um Voranmeldung wird gebeten!
Info:
Irina Richter ✆ 03306 751121

Stafette der Hilfsbereitschaft

Am 16.03.2024 findet in Gransee die Stafette der Hilfsbereitschaft statt. Es nehmen Jugendfeuerwehr Mannschaften aus dem Amt Gransee, Stadt Fürstenberg/ Havel, Liebenwalde und Zehdenick teil. Die Kinder und Jugendlichen müssen einen Rundkurs von ca. 4 km durch Gransee absolvieren wo sie an acht Stationen verschiedene Aufgaben erfüllen müssen. Die Aufgaben kommen aus den Bereichen Feuerwehr und Allgemeinwissen. Unterstützt werden wir dabei von der Revierpolizei, DRK, Forst, Arche Kinder Ranch Schulzendorf und Amateur Funker.
Start der ersten Mannschaften wird um 8:00 Uhr an der Feuerwache Gransee sein und um ca. 14:30 Uhr ist Ende. Das Team der DRK Betreuung Gransee versorgt uns an diesem Tag mit Nudeln und Wurstgulasch.
Es werden 230 Kinder und Jugendliche mit 65 Betreuer erwartet.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Deutsche Post

Die nächste Ausgabe erscheint am **5. April 2024.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **22. März 2024.**

Mahnfeuer in Grieben: Ein Herz für den Mittelstand

Mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich am Abend des 9. Februar bei einem Mahnfeuer im Rahmen der Bauernproteste auf eine Ackerfläche bei Grieben versammelt. Mehr als 120 Traktoren säumten das Gelände.

Schon von weitem sind die gelben Rundumleuchten der Traktoren zu sehen und je näher man den Landwirtschaftsfahrzeugen kommt, desto lauter ist deren Hupkonzert zu vernehmen.

Es war zu einem Mahnfeuer an der Bundesstraße 167 zwischen Grieben und Herzberg (Kreis Ostprignitz-Ruppin) eingeladen worden. Doch obwohl es kühl war und Regen den ohnehin schlammigen Acker immer weiter aufweichte, waren viele Menschen gekommen. 300 dürften es mindestens gewesen sein. Dazu standen zahlreiche Traktoren am Feldrand und bildeten parallel zur Bundesstraße ein Spalier. Eine Zählung eine Stunde nach Veranstaltungsbeginn ergab 123 Traktoren, aber fast ständig rollten neue Fahrzeuge heran. Hinzu kamen noch etliche Lkw und Pkw.

Mahnfeuer in Grieben

Foto: privat

Angemeldet hatten das Mahnfeuer – ein großer Haufen Holz, Äste und Reisig, der pünktlich um 17.30 Uhr in Brand gesteckt wurde – Manuel Wiese aus Lindow und Frank Broßwick aus Grieben. „Wir haben das als Privatpersonen getan“, sagt Frank Broßwick. Der 56-Jährige ist Industriearbeiter, der 36-jährige Manuel Wiese verdient seine Brötchen als Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes. „Wir wollen damit zeigen, dass es nicht nur die Bauern sind, die hier protestieren, sondern dass sich andere Menschen mit den Landwirten solidarisieren“, betont Manuel Wiese. „Und zwar friedlich und ohne, dass dabei womöglich irgendwelche Leute mit rechter Gesinnung zum Zuge kommen.

Landwirt Andreas Schmidt: Aufgeben ist keine Lösung

Über die Rechten, so sagen viele Landwirte an diesem Abend, werde dieser Tage in den Medien viel zu viel berichtet. Dagegen hätte die Aufmerksamkeit für die Probleme der Bauern spürbar nachgelassen. Und das, obwohl die Bundesregierung bislang so gut wie kaum auf Forderungen der Landwirte reagiert habe. „Deshalb ist Aufgeben auch überhaupt keine Lösung“, sagt Andreas Schmidt. Der Landwirt, Geschäftsführer der Agrar GmbH Kraatz, blickt voller Sorge in die Zukunft. Wie lange wird er es sich angesichts sinkender Einnahmen und Erlöse noch leisten können, seine rund 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beschäftigen und ihnen Lohn und Brot geben zu können? „Da muss auf Bundesebene dringend etwas passieren“, sagt er und kündigt an, die Demonstrationen auch weiterhin fortsetzen zu wollen.

Angelique Ziemer aus Schönberg: Wir möchten mitreden

„Es ist ja nicht nur die Landwirtschaft, die leidet“, unterstreicht Angelique Ziemer. Sie ist von Schönberg im Nachbarlandkreis Ostprignitz-Ruppin herüber nach Grieben gekommen. Unter ihrer Regie war vor einigen Tagen der Kreisverkehr auf der B 167 in Herzberg lahmgelegt worden. „Alles wird teurer“, sagt sie. „Lebensmittel, Mieten, Gas, Strom und vieles mehr.“ Deshalb würden inzwischen viele andere Berufszweige, Branchen und auch Privatpersonen gemeinsam mit den Bauern auf die Straße gehen, um zu fordern, dass der Lebensunterhalt bezahlbar bleibt. Für alle Menschen. Es sei doch beschämend“, sagt Angelique Ziemer, dass Senioren, die dieses Land einst nach dem Krieg mit harter Arbeit aufgebaut haben, jetzt in Papierkörben und Containern nach Pfandflaschen suchen müssen, weil ihre Rente nicht zum Leben reicht. „Wir bezahlen mit unseren Geldern die Politiker. Deshalb möchten wir auch mitreden dürfen, wenn es um die Durchsetzung zutiefst demokratischer Forderungen geht.“ Aber natürlich, so sagt die Schönbergerin, müssten die Proteste stets friedlich bleiben. Miteinander sei die Devise und nicht gegeneinander.

Landwirt aus Gransee: Proteste müssen weitergehen

„Es ist ein kraftraubender Kampf“, sagt Henry Wegner. Dann beißt der Landwirt aus dem Raum Gransee noch einmal kräftig in die frisch vom Grill geholte Zwei-Euro-Wildbratwurst, rückt etwas näher an das wärmende Mahnfeuer heran und meint dann kauend. „Wir sind seit Dezember auf der Straße. Aber selbst, wenn es jetzt langsam Zeit wird, wieder die eigenen Äcker zu bestellen, müssen wir weitermachen.“ Man wolle ja nicht reich werden. Man wolle nur auch weiterhin alles bezahlen können und im Vergleich zu den Bauern anderer europäischer Länder konkurrenzfähig bleiben. Dies zu verdeutlichen, würden auch weiterhin Mahnfeuer stattfinden.

„Schade nur, dass bis auf Ortsvorsteher und Ortsbeiräte keine Politiker hier sind, um sich die Argumente der Bauern anzuhören und mit uns zu reden“, findet Andrea Schenkwitz. „Aber viele von uns“, so die Lehrerin aus Grieben, die sich im örtlichen Arbeitskreis engagiert, „unterstützen die Landwirte und alle mit protestierenden Gewerbetreibenden und Dienstleistungsunternehmen.“

In Grieben ein Herz für den Mittelstand gezeigt

Kurz nach 20 Uhr löste sich die Demonstration rund um das Mahnfeuer langsam auf. Aber nicht, ohne dass die Landwirte zuvor mit ihren Traktoren ein Herz nachgestellt haben – um zu zeigen, dass ihnen und allen Mittelständlern und Bürgern, die die Bauern unterstützen, weitere Proteste eine Herzensangelegenheit sind.

Bert Wittke
Märkische Allgemeine Zeitung

Vorfreude auf die Störche – neuen „Wohnraum“ geschaffen

Der Energienetzbetreiber Edis errichtet im Amt Gransee und Gemeinden Nisthilfen für Störche. Als ein Standort dafür wurde Großwoltersdorf ausgewählt. Zuvor wurde bereits in Wendefeld zusätzlicher Wohnraum für die Langbeine geschaffen.

Die Edis als regionaler Energienetzbetreiber errichtet im Amt Gransee und Gemeinden Nisthilfen für Störche. Als ein Standort dafür wurde jetzt Großwoltersdorf ausgewählt.

„Damit nimmt das Unternehmen seine gesellschaftliche Verantwortung als umweltbewusster Energieversorger wahr“, sagt Hannes Hobitz. Der Arten- und Umweltschutz, so betont der Kommunalmanager der Edis, stellt dabei eines der bedeutendsten Betätigungsfelder dar. In der Vergangenheit sind bereits mehrfach Nisthilfen für Störche im Norden des Landkreises Oberhavels neu errichtet oder aber auch repariert beziehungsweise saniert worden.

Nisthilfe auf Werkstattgelände von Wolfgang Rau

Nun also errichtet die Edis in Zusammenarbeit mit der Naturwacht Stechlin-Ruppiner Land und in Abstimmung mit dem Chef des Fahrzeugservicecenters Großwoltersdorf, Wolfgang Rau, auf dessen Gelände, einen Storchenturm. Dafür wird ein ausgedienter Mast der Edis genutzt. Die Initiative für den Bau einer neuen Kinderstube für Weißstörche kam vom Chef der Autowerkstatt Wolfgang Rau. Er

Foto: Edis

habe sich gewünscht, dass ein alter Betonmast auf diese Weise genutzt und auf dem Firmengelände platziert wird. Diesem Wunsch, so Hannes Hobitz, sei die Edis gerne nachgekommen.

Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Naturwacht Stechlin-Ruppiner Land wurde ein alter Mast mit einem Metallaufsatz samt Nest vorbereitet und anschließend aufgestellt. Aus Mitteln für den Artenschutz hat die Naturwacht den Nistkorb beigesteuert. Die Körbe werden von Frauen und Männern der Lebenshilfe Nord in Zehdenick gebaut und für derartige Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Störche mögen es außerdem, wenn sie bei ihrer Wohnungssuche schon ein paar „Möbelstücke“ vorfinden. So nimmt das Langbein gerne bereitgestellte Zweige und Grasbüschel an, um damit sein neues Heim einzurichten. Meister Adebar sucht mit Vorliebe die Nähe von menschlichen Ansiedlungen für sein Heim. Die Nisthilfen sollten freistehen und hoch aus der Landschaft herausragen. So können sie von den Tieren gut angeflogen werden und vermitteln dem Storch auf diese Weise offenbar ein Gefühl von Sicherheit.

Zweiter Ansiedlungsversuch in Großwoltersdorf

Für den Standort im Siedlungsweg in Großwoltersdorf ist es bereits der zweite Versuch, um wieder einen Storch anzusiedeln. Nachdem ein interessiertes Storchenpaar im Jahr 2016 immer wieder auf dem Schornstein des Heizhauses der alten Schule gestanden hatte, wurde dort auf Initiative des Grundstückseigentümers Wolfgang Rau und mit der Hilfe der Kameraden der Feuerwehren aus Gransee und Großwoltersdorf ein Nest auf dem Schornstein platziert. Zunächst sah der Ansiedlungsversuch auch sehr erfolgversprechend aus, doch wie sagt der Volksmund: „Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt“. Unter dem Horst, direkt am Schornstein, befanden sich nämlich einige Dohlenkästen. Die Tiere haben mit ihrer Lautstärke die Störche quasi in die Flucht geschlagen. Der nunmehr neu aufgestellte Mast mit seinen Aufbauten ist nun also gewissermaßen eine modernisierte und möblierte Wohnung mit „Schallschutz“.

„Neben der neuen Storchennisthilfe in Großwoltersdorf haben wir in der Vergangenheit weitere Nisthilfen in Oberhavel errichtet. Die anfallenden Kosten für das Aufstellen der Masten werden von der Edis getragen“, berichtet Edis-Kommunalmanager Hannes Hobitz. Er verweist dabei auch auf die gute Zusammenarbeit mit der Partnerfirma Rainer Thomas, die den Aufbau der Nisthilfe vor Ort unterstützt. So unterstützte die Firma Thomas auch den Aufbau einer Nisthilfe in Wendefeld. Dort wurde das neue Heim für Meister Adebar in Zusammenarbeit mit dem Amt Gransee und Gemeinden auf dem Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage errichtet.

Die Edis engagiert sich schon etliche Jahre im Bereich des Arten- und Umweltschutzes. Der Ausgleich der durch den Bau von Leitungssysteme entstandenen Eingriffe in die Natur ist fester Bestandteil der Unternehmensphilosophie. Die Edis, so sagt Hannes Hobitz, wende jährlich etwa 50.000 Euro für die Beringung, Pflege und den Aufbau von Nisthilfen auf. Seit 2014 seien im gesamten Netzgebiet mehr als 200 Nisthilfen aufgestellt worden – davon ungefähr die Hälfte im Land Brandenburg. Dabei arbeite die Edis eng mit Naturschutzverbänden und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

Bert Wittke
Märkische Allgemeine Zeitung

Sportfan Dietmar Kleindieck hat noch viel „Feuer im Arsch“

Dietmar Kleindieck aus Wentow ist Sportlehrer und Nachwuchstrainer aus Leidenschaft. Seine besondere Vorliebe gilt seit vielen Jahren dem Volleyball.

„Solange ich fit bin, Spaß am Training mit dem Nachwuchs habe und auch merke, dass die Eltern hinter dem Sport ihrer Kinder stehen, möchte ich gerne weiter am Ball bleiben“, sagt Dietmar Kleindieck.
Der waschechte Granseer ist jetzt 65 Jahre alt und könnte sich damit eigentlich zur Ruhe setzen. Aber dazu schlägt sein Herz viel zu sehr für den Sport im Allgemeinen und für den Volleyball im Besonderen.

Dietmar Kleindieck – Volleyballtrainer mit B-Lizenz

Dietmar Kleindieck, der in Wentow wohnt, hat nach Beendigung der Schule in Gransee in Potsdam studiert und ist Grundschullehrer für Sport, Mathematik und Deutsch geworden. Außerdem hat er eine Ausbildung, die ihn zum Übungsleiter für Sportarten wie Leichtathletik, Handball, Geräteturnen oder Schwimmen befähigt. Und er hat einen Trainerschein für Volleyball. „Die B-Lizenz“, sagt er nicht ohne Stolz. Dietmar Kleindieck, der auch selbst viele Jahre aktiv Volleyball gespielt hat, hat im Laufe seines Berufslebens an einigen Schulen unterrichtet – sowohl in der Region Oberhavel als auch für einige Jahre in Nordrhein-Westfalen. Und immer hat er dabei Mädchen und Jungen trainiert, die Freude am Volleyball haben. Er liebt diese Sportart. „Ein toller Mannschaftssport, bei dem ein Team eben nur so gut sein kann, wie sein schwächstes Glied.“ Deshalb müsse man darauf achten, dass alle beim Training zum Zuge kommen und niemand ausgelassen oder ins Abseits gestellt wird.

Als Sportlehrer in Grüneberg eingesprungen

Im Jahr 2012 ist Dietmar Kleindieck von seinem Abstecher nach Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt. Axel Klicks habe ihn sofort an die Libertasschule gelotst. Seither unterrichtete er in Löwenberg und Grüneberg Mathematik und Sport – bis zu seiner Pensionierung im vorigen Jahr. Doch als dann plötzlich kein Sportlehrer mehr in Grüneberg bereitstand, um in die Bresche zu springen, hat sich der 65-Jährige zu insgesamt zwölf Wochenstunden Sport für die Klassen 1 bis 4 in Grüneberg überreden lassen. Wobei, große Überredungskünste musste Schulleiter Axel Klicks offensichtlich nicht unter Beweis stellen. Denn Dietmar Kleindieck hat, wie er selbst über sich sagt, noch jede Menge „Feuer im Arsch“. Solange es ihm noch Lust und Laune bereitet, so sagt er, wolle er da gerne helfend einspringen.

Sportfan Dietmar Kleindieck hat noch viel vor. Foto. Uwe Halling

Über einen Mangel an sportlicher Betätigung kann sich der 65-Jährige nun wirklich nicht beklagen. Die Liste der weiblichen und männlichen Teams, die Dietmar Kleindieck trainiert, ist lang: U 12, U13, U14, U15. Die überwiegende Zahl der Volleyball-Mannschaften spielt als VSV Gransee auf Kreisebene, die männliche Ü14/15 tritt für den SV Lindow-Gransee auf Landesebene an. Bei der Bildung der Teams werden Spielerinnen und Spieler aus mehreren Orten – hauptsächlich Löwenberg, Grüneberg und Gransee – zusammengezogen. Das vergrößert die Auswahl von Akteuren, die eingesetzt werden können, sorgt aber gleichzeitig auch dafür, dass es beim Training manchmal ziemlich voll in der Halle ist. Das erschwere die Arbeit, sagt Dietmar Kleindieck. Dennoch habe er es sich zum Ziel gesetzt, möglichst immer mit allen Kindern während des Trainings auch individuell arbeiten zu können. Und wenn dies auch manchmal nur für eine kurze Zeit möglich ist. Trainingstage für Dietmar Kleindieck sind montags (14 bis 17 Uhr in Grüneberg), dienstags (16 bis 18 Uhr in Gransee) und freitags (14 bis 17 Uhr in Gransee).

Für Dietmar Kleindieck ist Volleyball einfach die schönste Sportart. Obwohl er, wie der Wentower sagt, vor seinem Engagement am Netz, sehr intensiv Leichtathletik betrieben hat und dabei vor allem die Langstrecken (5000 und 10.000 Meter) gelaufen ist. Sein ehemaliger Sportlehrer habe ihn in der 8. Klasse mit dem Volleyballvirus infiziert. Beim Volleyball, sagt der Übungsleiter und Trainer, zähle die gesamte Mannschaft. Nur wenn die als verschworene Gemeinschaft auf dem Parkett funktioniere, könne man auch erfolgreich sein. Deshalb komme es darauf an, dass alle Mitspieler gut trainiert sind.

Dietmar Kleindieck: Es fehlt an Übungsleiternachwuchs

„Volleyball schult neben der sportlichen Leistungsfähigkeit auch in einem starken Maße den Zusammenhalt der Kinder“, sagt Dietmar Kleindieck, der sich über jeden Punkt und jeden Satz- und Spielsieg seiner Schützlinge freut. Oft ist er mit ihnen nicht nur im Training unter der Woche zusammen, sondern auch dann, wenn es an Wochenenden zu Turnieren und Pokalrunden geht. Mit etwas Wehmut registriert Dietmar Kleindieck, dass es immer mehr an Übungsleiternachwuchs im Volleyball fehlt. Auch deshalb seien manche seiner Trainingsgruppen so groß. Auf der anderen Seite freut er sich natürlich über jeden, der gerne Volleyball spielen möchte. Viele Kinder hätten heutzutage keine Lust mehr, sich zu quälen und regelmäßig Sport zu treiben.

Vorfreude auf das Landesfinale der männlichen U14

Jetzt freut sich Dietmar Kleindieck, der als gelernter Rettungsschwimmer auch noch Schwimmunterricht in Lindow gibt, erstmal auf den 18. Februar. Dann steigt das Landesfinale der männlichen U14. Die Endrunde vereint die sechs besten Mannschaften Brandenburgs und die Granseer gehören dazu. Vielleicht packen sie es ja, sich für die Nordostdeutschen Meisterschaften zu qualifizieren und von dort sogar den Sprung zu den Deutschen Meisterschaften zu schaffen. Für Dietmar Kleindieck wäre es mit Sicherheit eine gute Motivation, noch weitere Jahre dem Volleyball treu zu bleiben.

Bert Wittke
Märkische Allgemeine Zeitung

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

JEDEN MONTAG
(AUSSER AN FEIERTAGEN)

15.15–16.45 Uhr | Step-Aerobic
Ansprechpartnerin: Blitz e. V.
Anja Rossa, ✆ 0173/6435 123
▸ *Gransee, Dreifelder-Turnhalle Gransee, Oranienburger Straße*

15.15–16.45 Uhr | Volleyball
Ansprechpartner: Blitz e. V.
Herr Taubert, ✆ 0173/2776 391
▸ *Gransee, Dreifelder-Turnhalle Gransee, Oranienburger Straße*

09.03. SAMSTAG

19.00 – 21.00 Uhr | „Die Limnologie in Neuglobsow – Geschichten aus dem Institut“
Gespräch mit ehemaligen Mitarbeitern des IGB (Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei)
Veranstalter: Begegnungsstätte Stechlin e. V.
▸ *Neuglobsow, Stechlinsee-Center*

19.00 – 01.00 Uhr | Happy Women's Day Frauentagsparty
Ansprechpatrnerin: Elke Nährig
✆ 0172 624 7633
▸ *Meseberg, Dorfkrug Meseberg, Meseberger Dorfstraße 14*

15.03. FREITAG

19.00 – 21.00 Uhr | Heimatkunden 3: Matthias Platzeck und Lucas Halle im Gespräch zum Thema Heimat moderiert von Liane von Billerbeck
▸ *Gransee, Hospital Global, Ruppiner Straße 8*

17.03. SONNTAG

17.00 – 19.00 Uhr | Dorfkino im Krug „Caveman“ Deutsche Komödie
Ansprechpartnerin: Elke Nährig
✆ 0172 624 7633
▸ *Meseberg, Dorfkrug Meseberg, Meseberger Dorfstraße 14*

20.03. MITTWOCH

19.30 – 21.30 Uhr | Dorfkino!-Menz: „Bombshell – Das Ende des Schweigens“
Filmdrama aus dem Jahre 2019
Stechlin OT Menz, Dorfverein Menz, www.dorfverein-menz.de,
Ansprechpartner: Rainer Wochatz, ✆ 0173/2350379
▸ *Menz, Heimatschule Menz*

24.03. SONNTAG

15.00 – 17.00 Uhr | Dorfkino! Menz: „Pinnoccio“
Disney Neuverfilmung (2022)
Stechlin OT Menz. Heimatschule am Schulplatz
Dorfverein Menz,
www.dorfverein-menz.de
Ansprechpartner: Rainer Wochatz, ✆ 0173/2350379
▸ *Menz, Heimatschule Menz*

30.03. SAMSTAG

14.00 Uhr | Osterfeuer
▸ *Schulzendorf, Wolfsruher Weg/ Ecke Straße des Friedens*

09.00 Uhr | Saisonbeginn GoJump
www.GoJump.de
info@gojump.de
▸ *Gransee, GoJump GmbH, Templiner Straße 12C*

31.03. SONNTAG

11.00 – 14.30 Uhr | Ostersonntags-Brunch
✆ 033082 / 40 48 48,
Fax 033082 / 40 48 47
Mail. zum-birkenhof-burow@gmx.de
▸ *Burow, Hotel und Restaurant ZUM BIRKENHOF, Ferienwohnungen Birkenhof, Henry Engel, Waldstrasse 1 / OT Burow, 16775 Großwoltersdorf*

13.00 Uhr | Osterspaziergang um den Dollgower See
OBR Dollgow
▸ *Dollgow, Start vor Sührings Gasthof*

01.04. MONTAG

10.00 Uhr | Eiertrudeln
Veranstalter: Verschönerungsverein Gransee e. V.
✆ 03306 21606
▸ *Gransee, Wartestraße, Eierberg*

06.04. SAMSTAG

Offene Bühne Menz – bunter Konzertabend
Organisation und Anmeldung für interessierte Musiker:
Paul Davis, ✆ 033082 40963
▸ *Menz, Regionalwerkstatt*

07.04. SONNTAG

16.00 – 18.00 Uhr | Teilnahme am 19. Brandenburgischen Festival des Umwelt- und Naturfilms von FÖN e. V. in der Neuen Bahnhofsstube, Filmauswahl erfolgt nach Entscheidung der Jury
Ansprechpartner: Umweltbahnhof Dannenwalde
▸ *Dannenwalde, Umweltbahnhof Dannenwalde*

13.04. SAMSTAG

18.00 – 20.00 Uhr | Punktspiel Volleyball 2. Bundesliga
SV Lindow/Gransee
▸ *Gransee, Oranienburger Straße, Dreifelderhalle Gransee*

14.04. SONNTAG

17.00 – 18.30 Uhr | Dorfkino im Krug „A great place to call“
Sci-Fi USA 2023
Ansprechpartnerin: Elke Nährig
✆ 0172 624 7633
▸ *Meseberg, Dorfkrug Meseberg, Meseberger Dorfstraße 14*

16.04. DIENSTAG

10.00 – 13.00 Uhr | Löschangriff „Nass“
▸ *Gransee, Hort Hufeisenkids, Koliner Straße 5 a*

20.04. SAMSTAG

20.00 Uhr | Reiterball
Ansprechpartner: Reitverein Kraatz e. V., Andreas Much,
✆ 0151 2645 8315
▸ *Kraatz, Reitplatz in Kraatz*

21.04. SONNTAG

09.00 – 18.00 Uhr | Reitertag
Ansprechpartner: Reitverein Kraatz e. V., Andreas Much,
✆ 0151 2645 8315
▸ *Kraatz, Reitplatz in Kraatz*

27.04. SAMSTAG

18.00 – 20.00 Uhr | Punktspiel Volleyball 2. Bundesliga
SV Lindow/Gransee
▸ *Gransee, Oranienburger Straße, Dreifelderhalle Gransee*

Musik auf dem Lande

Gute Live-Musik – vor der Haustür mit Musikern aus der Gegend

Folk + Klassik + Blues + Beat + Popp + Rock + Eigenes

▶ SA | 06.04. | Offene Bühne Menz – bunter Konzertabend | Regionalwerkstatt

▶ DO | 09.05. | Himmelfahrt | Neuglobsow – Open Air Konzert

▶ FR | 27.06. | Waldfest Menz | Konzert am See

▶ SA | 28.06. | Waldfest Menz | Nachmittags – Ostrock

▶ SA | 24.08. | Straßenmusikfest Neuglobsow – ganztägig

▶ SA | 12.10. | Offene Bühne Menz – bunter Konzertabend | Regionalwerkstatt

▶ FR | 29.11. | Offene Bühne Menz – buntes Weihnachtskonzert | Regionalwerkstatt

Organisation und Anmeldung für interessierte Musiker:
Paul Davis, ✆ 033082 40963

Paul Davis and Friends – Concerts 2024

Offene Bühne Menz
SA | 06.04.
SA | 12.10.
FR | 29.11.

Auftritte und Konzerte:
08.03. – Offene Bühne Damm
16.03. – Offene Bühne Kränzlin
05.04. – Offene Bühne Damm
06.04. – Offene Bühne Menz
03.05. – Offene Bühne Damm
09.05. – Himmelfahrt – Neuglobsow, 15:00 – 18:00 Uhr
07.06. – Offene Bühne Damm
27.06. – Waldfest Menz am See, 19:00 Uhr
05.07. – Offene Bühne Damm
13.07. – Hoppenrade – Geburtstag
20.07. – Geburtstag Reiner
27.07. – Hoffest Little Lindens
10.08. – Sommerfest Eddy + Heidi
24.08. – Straßenmusikfest Neuglobsow
06.09. – Offene Bühne Damm
03.10. – Gramsow – Gartenfest
04.10. – Offene Bühne Damm
12.10. – Offene Bühne Menz
02.11. – Offene Bühne Damm
29.11. – Offene Bühne Menz
30.11. – Offene Bühne Kränzlin

Friends:
Gitarre: Micha, Jerry, Helmut, Jürgen, Michel, Markus, Leon
Bass: Lutz, Berle, Andreas
Saxophon: Andreas
Drumms: Thomas, Maxi, Phillip, Markus, Basti, Mücke, Harald
Xoxrock: Micha, Bine, Basti, Leon